

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 01.04.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
23.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße „Drosselstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.03.2026	315
19.03.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	317
24.03.2026	Stadt Halver	Haushaltssatzung vom 02. März 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	318
18.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	2.Satzung zur Änderung der Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Menden (Sauerland)	320
25.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“, 4. Änderung in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.03.2026	322
24.03.2026	Stadt Meinerzhagen	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen (Gerichtsstraße)	325
25.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ - 5. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.03.2026	325
30.03.2026	Stadt Hemer	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Haushaltsjahr 2024	328
25.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ – 6. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.03.2026	329
24.03.2026	Stadt Meinerzhagen	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen (Hangweg)	332
25.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/II „Altstadt Menden“ – 2. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.03.2026	332
27.03.2026	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	335

25.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ - 3. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.03.2026	335
17.03.2026	Stadt Meinerzhagen	9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“	338
17.03.2026	Stadt Meinerzhagen	Satzung gemäß § 35 (6) BauGB für den bebauten Bereich „Breddershaus“ (Außenbereichssatzung)	340
24.03.2026	Gemeinde Herscheid	Veröffentlichung gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)	342
23.03.2026	Stadt Menden (Sauerland)	52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Nördlich Nordwall“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.03.2026	342
23.03.2026	Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid	Ermittlung Bodenrichtwerte für das Jahr 2026 für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid	345

Bekanntmachung

Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße „Drosselstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.03.2026

I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

1.1 Die Einleitung eines Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Feststellung der gesetzeskonformen Herstellung der Straße „Drosselstraße“ als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird gemäß des in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches beschlossen.

Die im Geltungsbereich des bebauungsplanersetzenden Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße „Drosselstraße“ gelegene Verkehrsfläche dient der Erschließung der angrenzenden Wohnbebauung. Die Verkehrsfläche der betreffenden Straße befindet sich aus baulicher Sicht in einem schlechten Zustand. Dieser schlechte bauliche Zustand führt dazu, dass nicht nur die städtebauliche Qualität, sondern auch die Funktionalität der Verkehrsfläche stark beeinträchtigt ist. Auch unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit ist eine bauliche Aufwertung der Verkehrsfläche daher unverzichtbar.

Die Drosselstraße gehört derzeit zu den nicht endausgebauten Straßen in Menden. Um für die Anwohner von nicht endausgebauten Straßen Synergieeffekte zu nutzen, sollen diejenigen Straßen vorrangig ausgebaut werden, in denen Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt bzw. erneuert worden sind. Die Ver- und Entsorgungsleitungen müssen durch die SEM / Stadtwerke Menden GmbH ersetzt und neu verlegt werden. Im Anschluss an die Baumaßnahme der Stadtwerke Menden ist es erforderlich, die Drosselstraße neu herzustellen, da diese im Zuge der Baumaßnahmen umfassend saniert werden muss. Diese Arbeiten sollen nun den Anlass geben, um die Straße anschließend endauszubauen und einen für das Quartier angemessenen Straßenraum herzustellen.

Mit der Durchführung des bebauungsplanersetzenden Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB können der Umfang und die konkrete Lage der öffentlichen Verkehrsfläche klargestellt sowie eine den Ansprüchen des Wohnquartiers angepasste Verkehrsfläche festgesetzt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Baumaßnahmen am Straßenkörper erforderlich, damit ein funktionsgerechter Ausbau einschließlich geeigneter Anschlüsse an die angrenzenden Straßenflächen erfol-

gen kann und um die vorhandene Verkehrsfläche in einen städtebaulich angemessenen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

II. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

1.2 Die Straßenentwurfsplanung, vorbehaltlich geringfügiger Anpassungen aufgrund der Prüfung der Umweltbelange, sowie die weiteren dieser Drucksache beigefügten Anlagen werden in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und auf der Website der Stadt Menden (Sauerland) eingestellt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB.

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Vorplanung „Erstmalige Herstellung Drosselstraße“, das Textdokument „Erstmalige Herstellung der Drosselstraße - Verkehrsplanung“, der Entwurf der Textlichen Darlegung sowie die Prüfung der Umweltbelange werden in der Zeit

vom 07.04.2026 bis einschließlich 08.05.2026

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Feiertag „Tag der Arbeit“ (01.05.2026) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fällt. An diesem Tag ist das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) nicht geöffnet.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und	14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor:

- **Bericht zur Prüfung der Umweltbelange** mit Aussagen über Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung ins-

gesamt, die Geologie, auf Boden bzw. Altlastenverdacht, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser, auf Wasserschutzzonen, auf Überschwemmungsgebiete bzw. den Hochwasserschutz und Starkregen, das Klima bzw. den Klimaschutz, auf Lufthygiene und Immissionen, auf Abfälle und Abwässer, auf Europäische Schutzgebiete (FFH-/Vogelschutzrichtlinie), auf Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotop, auf Natur und Landschaft, auf das Landschaftsbild, auf die Naherholung sowie auf Kulturdenkmale und Kulturgüter.

Hier wird auch eine Abhandlung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB vorgenommen. Im Rahmen der Eingriffsprüfung ergibt sich ein Defizit von 788 Ökopunkten, die im Rahmen des städtischen Ökokontos ausgeglichen werden. Die Maßnahme wird der städtischen Ausgleichsmaßnahme „Wildnisgebiet Eichenmischwald“ zugeordnet.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen darüber hinaus nicht vor.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/men-tanavi/unten/datenschutz> einsehen.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Wortlaute der Bekanntmachungen der unter I. und II. genannten Beschlüsse stimmen mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 30.01.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

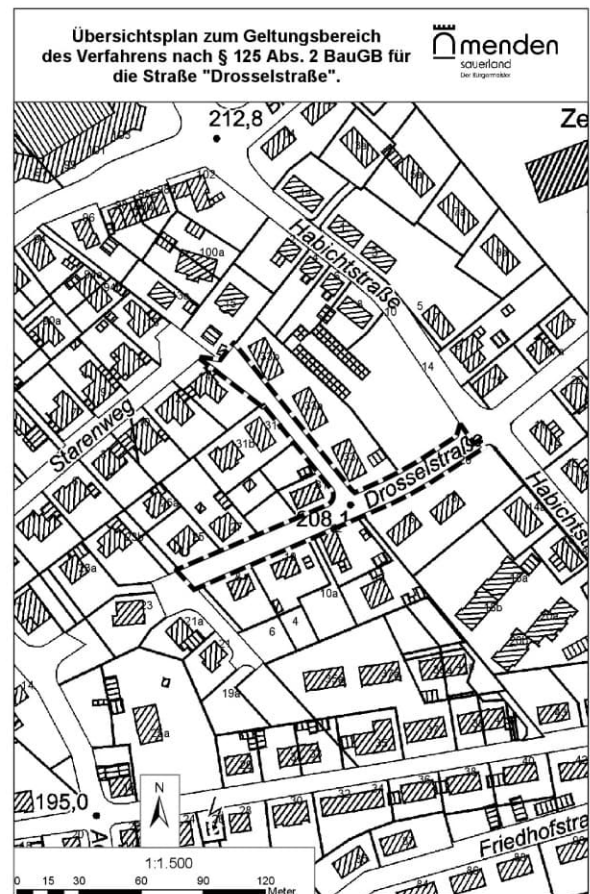
Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) unter I. und II. genannten Beschlüsse am 30.01.2025 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan zum Geltungsbereich ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 23.03.2026

gez. Manuela Schmidt

Bürgermeisterin



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

4010005256

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 19.03.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand


Dietmar Tacke


Dr. Christian Wingendorf



Haushaltssatzung vom 02. März 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 01. Januar 2026, hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 02.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.057.164 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.026.519 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.033.083 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.546.725 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.473.342 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.374.164 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.402.282 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.781.565 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2026 in Höhe von 3.750.000 € veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 6.969.355 € erfolgen. Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist nicht geplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	744 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 7 (entfällt)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- auf gesetzlichen, fortgeführten vertraglichen, tariflichen oder den sich aus der Kanalnetzübertragung ergebenden Verpflichtungen beruhen,
- zur Verwendung zweckgebundener (auch aus der Kanalnetzübertragung sich ergebenden) Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- in sonstigen Fällen 50.000 € (netto) nicht übersteigen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW brauchen bis zu einer Höhe von 5.000 € (netto) dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 20.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 KomHVO wird auf 3.451.326 € festgelegt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 12 Abs. 1 KomHVO in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Die Wertgrenze für diese Darstellungspflicht nach § 4 Abs. 4 KomHVO für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 50.000 € festgelegt.

§ 10

Die Regelungsverpflichtung des § 22 Abs. 1 KomHVO erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung wie folgt:

- (1) Ermächtigungsübertragungen sind jeweils nur für 1 Jahr für investive Maßnahmen bis zu 200.000 Euro je Haushaltsansatz möglich. Die Entscheidung trifft der Kämmerer auf Antrag der Fachämter. § 22 Absatz 3 und 4 KomHVO bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.
- (2) Im Einzelfall sind auch konsumtive Ermächtigungsübertragungen zulässig, wenn ansonsten die pflichtgemäße Aufgabenerledigung gefährdet ist. Die Entscheidung trifft der Kämmerer auf Antrag der Fachämter. § 22 Absatz 3 und 4 KomHVO bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW mit Schreiben vom 13.03.2026 dem Märkischen Kreis als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 25. März 2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 25, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 24. März 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

(S. Thienel)
Beigeordneter

**2.Satzung zur Änderung der Inklusionssatzung
zur Wahrung der Belange von Menschen
mit Behinderungen in der
Stadt Menden (Sauerland)
(in der Fassung vom 05.04.2022
(12.04.2022)) vom 17.03.2026**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Menden (Sauerland) vom 05.04.2022 (12.04.2022) (Inklusionssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Überschrift, die Präambel sowie § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6 und § 7 der Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Menden (Sauerland) vom 05.04.2022 (12.04.2022) erhalten folgende Fassung:

**Satzung zur Wahrung der Belange von
Menschen mit Behinderung in der
Stadt Menden (Sauerland) vom 05.04.2022
(Inklusionssatzung)**

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.November 2008 (GV.NRW.S. 738) i. V. m. den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel ist es, die im Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein – Westfalen sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgelegten Rechte von Menschen mit Behinderung auf lokaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.

(2) Weiteres Ziel ist es, auf die Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung und die Umsetzung des Mendener Aktionsplanes zur Inklusion unter Einbindung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände hinzuwirken.

§ 2 Inklusionsbeirat

(1) Zur Umsetzung der in § 1 formulierten Ziele werden ehrenamtliche stimmberechtigte Mitglieder eines Inklusionsbeirates auf Vorschlag des bisherigen Inklusionsbeirates vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) bestellt. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates (Beiratsmitglieder) nehmen die Vertretung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung gemeinschaftlich wahr.

(2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Menden (Sauerland). Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Inklusionsbeirates üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt weiter aus.

Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin die Mitglieder des Inklusionsbeirates ein, verpflichtet sie zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben und leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person.

(3) Der Inklusionsbeirat besteht aus bis zu 17 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Menschen mit Engagement, Kompetenz und Idealismus, unabhängig vom Grad oder Art ihrer Behinderung,
- b) Menschen, die mit ihrem Wissen Sprachrohr für Menschen mit Behinderung sein können,
- c) Einzelpersonen oder Vertretungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Trägern, die die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten.

Beratende Mitglieder können sein:

- a) jeweils eine Person, der im Rat der Stadt Menden (Sauerland) vertretenen Fraktionen,
- b) bis zu zwei Personen für die Öffentlichkeitsarbeit
- c) eine Vertretung der Stadtverwaltung Menden (Sauerland), benannt von der Bürgermeisterin der Stadt Menden (Sauerland).

(4) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder wird die vorsitzende Person sowie zwei Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die vorsitzende Person und die Stellvertreter bilden den Vorstand.

(5) Die vorsitzende Person überträgt die Öffentlichkeitsarbeit auf bis zu zwei Beiratsmitglieder.

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, bestellt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) auf Vorschlag des Vorstandes ein neues Beiratsmitglied.

(7) Die Geschäftsführung übernimmt die Verwaltung. Sie übernimmt in Absprache mit der vorsitzenden Person die Vorbereitung der Sitzungen, die Einladungen zu den Sitzungen und die Erstellung der Niederschriften.

(8) Der Beirat tagt dreimal jährlich. Zusätzlich kann bei Bedarf eine Einberufung des Beirates nach Mehrheitsentscheidung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(9) Der Vorstand kann bei Bedarf zu den Sitzungen sachkundige Personen einladen.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Inklusionsbeirat unterstützt und berät den Rat der Stadt Menden (Sauerland), seine Gremien und die Verwaltung. Er steht als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung zur Verfügung und übernimmt Bindeglied- und Lotsenfunktion.

(2) Insbesondere kommen folgende Aufgaben und Inhalte in Betracht:

- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung als sachkundige Einwohner in den unter § 4 genannten Ausschüssen,
- b) Beteiligung an der Fortschreibung und Weiterentwicklung des Aktionsplanes der Stadt Menden (Sauerland),
- c) Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Konzepten zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen,
- d) Förderung der Teilhabe und Einbindung von Menschen mit Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Bildung und Betreuung, Umwelt und Infrastruktur, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen, Freizeit und Kultur),
- e) Beratung in Fragen von Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung,
- f) Unterstützung bei der Akquirierung von Drittmitteln,
- g) Ansprechpartner für die Dienststellen der Verwaltung

§ 4 Beteiligungsrechte

(1) Die vorsitzende Person vertritt als sachkundiger Einwohner bzw. sachkundige Einwohnerin die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sozialausschusses teil.

(2) In wesentlichen Fragen, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen, soll dem Inklusionsbeirat vor einer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Menden (Sauerland) oder seiner Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dazu sind die entscheidungserheblichen Informationen in schriftlicher Form zu übermitteln.

(3) Der Inklusionsbeirat schlägt dem Rat der Stadt Menden (Sauerland) aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder je einen sachkundigen Einwohner und jeweils eine Stellvertretung für die folgenden Ausschüsse vor:

- Sportausschuss
- Schulausschuss
- Ausschuss für Planen und Bauen
- Kinder- und Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Kultur und Tourismus
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Immobilienservice Menden und Stadtentwässerung Menden

Die jeweiligen sachkundigen Einwohner berichten dem Inklusionsbeirat regelmäßig zu relevanten Punkten.

(4) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat der Stadt Menden (Sauerland) zu wenden.

§ 5 Arbeitsgruppen

(1) Der Inklusionsbeirat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Weitere sachkundige Personen oder Verbände können in die Arbeitsgruppen eingeladen werden.

(2) Sachkundige Personen oder Verbände können sein:

- a) Betroffene oder deren Angehörige,
- b) Vertreter der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- c) Vertreter der Fachverwaltung,
- d) Vertreter der Seniorinnen und Senioren,
- e) Vertreter des Integrationsrates,
- f) Vertreter der im Rat der Stadt Menden (Sauerland) vertretenen Fraktionen,
- g) sowie weitere der Sache dienliche Personen, Vertreter von Verbänden oder Vertreter aus der Wirtschaft.

(3) Der Vorstand des Inklusionsbeirates bestimmt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

§ 6 Entschädigung

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten Entschädigungen nach den kommunalen Regelungen. Im Einzelfall können Kosten für den Einsatz von Assistenz sowie Kommunikationshilfen entstehen. Hierfür stehen Haushaltsmittel im Bereich Inklusion zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

§8 der Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Menden (Sauerland) vom 05.04.2022 (12.04.2022) wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die „2. Satzung zur Änderung der Inklusionssatzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Menden (Sauerland) (in der Fassung vom 05.04.2022 (12.04.2022)) vom 17.03.2026“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 18. März 2026

Gez.

Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus – Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht



ERNEUTE BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 29/II

„Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“, 4. Änderung in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.03.2026

I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

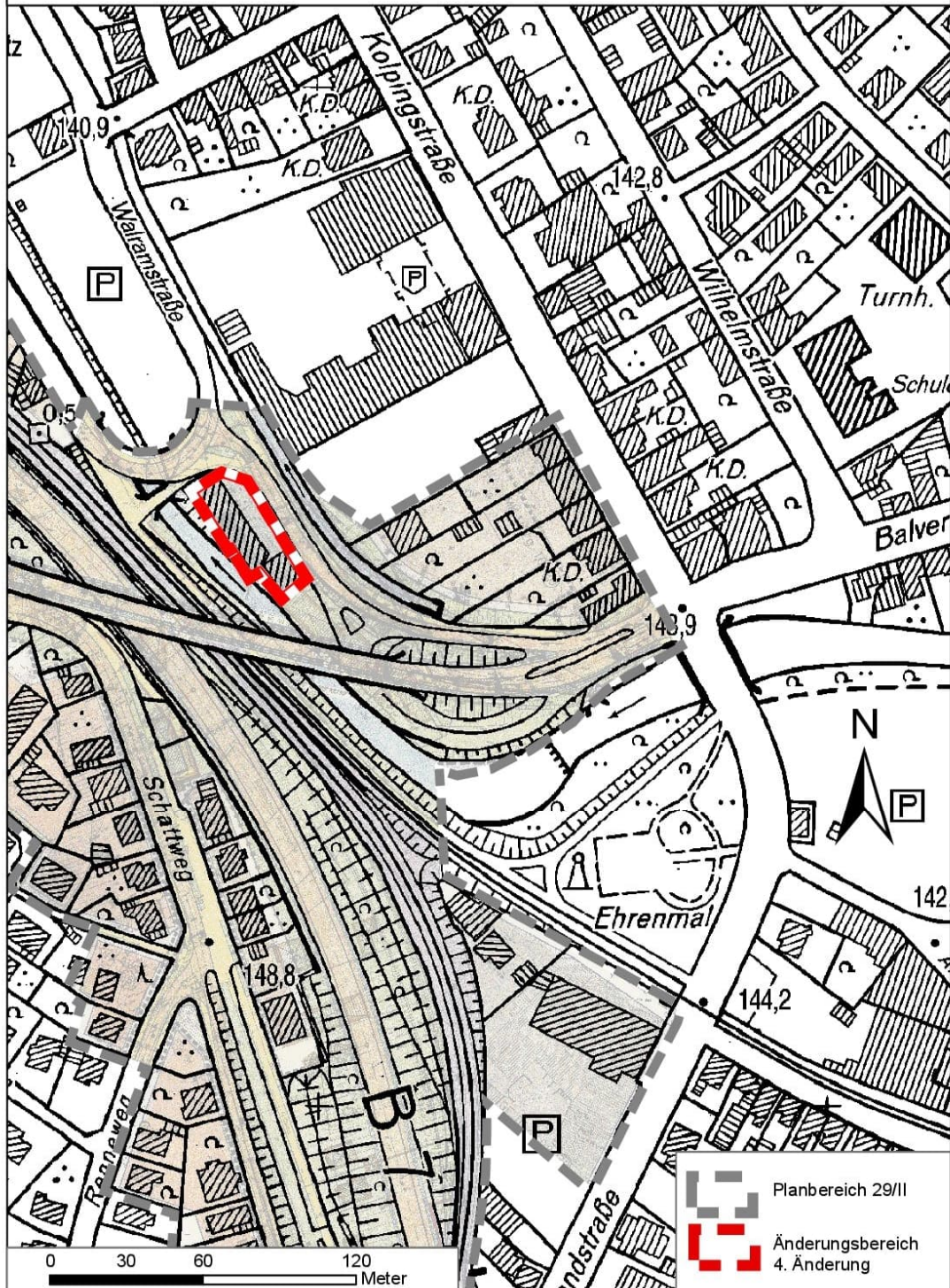
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2024 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/413) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 29/II, 4. Änderung „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),
- § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente, Südabschnitt“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich:

Bebauungsplan Nr. 29/II
Westl. Kernstadttangente (süd), 4. Änderung
- Übersichtsplan -



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) verfahren, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß §7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr.8 des Märkischen Kreises am 21.02.2024 erscheinen ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ - 4. Änderung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum **21.02.2024** in Kraft

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ liegt weiterhin mit Begründung bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:30 Uhr
und Freitag	von 14:30 bis 17:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungspflichtige ist die Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland). Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 25.03.2026

Die Bürgermeisterin
gez. Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 beschlossen, folgende Straße gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355 und 2007 S. 327), in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße förmlich zu widmen:

Gerichtstraße (Gemarkung Meinerzhagen, Flur 12, Flurstück 579 und Gemarkung Meinerzhagen, Flur 33, Flurstück 55).

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 24.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 29/II

„Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ - 5. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.03.2026

I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NW. 1353),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

3.1 Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gem. § 2a BauGB) wird gebilligt.

3.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung entlang der Kolpingstraße ge-

zielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß §7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr.16 des Märkischen Kreises am 19.04.2023 erscheinen ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ - 5. Änderung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 19.04.2023** in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II liegt weiterhin bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch von	8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag von	8:15 bis 12:30 Uhr
und	14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag von	8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadttangente - Südabschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 28.03.2023 überein.

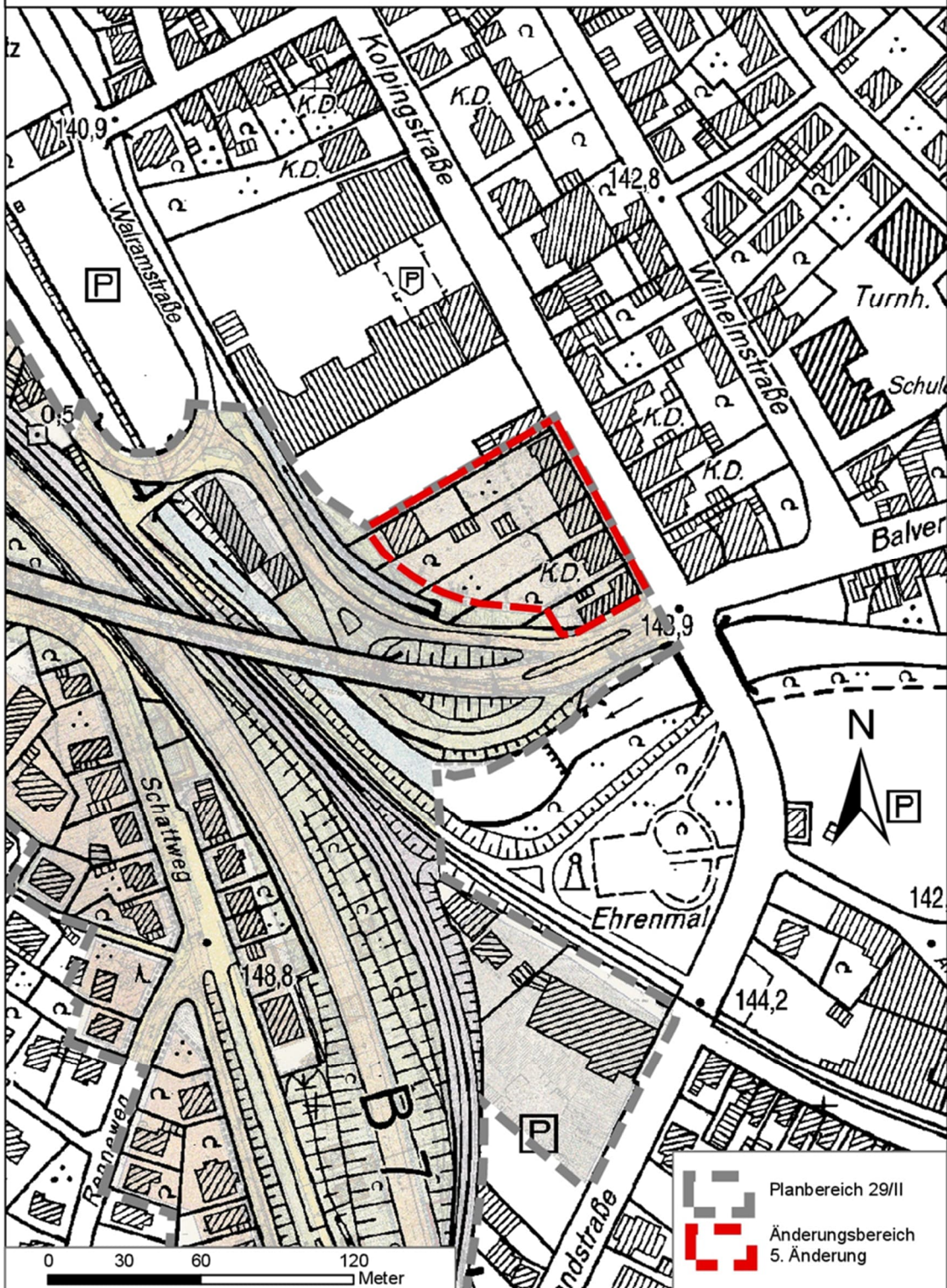
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Menden (Sauerland), den 25.03.2026

Die Bürgermeisterin
gez. Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 29/II
Westl. Kernstadttangente (süd), 5. Änderung
- Übersichtsplan -



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Hemer

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung, wird nachstehender Jahresabschluss der Stadt Hemer vom 18.12.2025 öffentlich bekanntgemacht:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat am 17.03.2026 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2024 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Hemer Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Hemer wird mit einer Bilanzsumme von 320.653.065,59 € in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -7.465.942,97 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von -9.513.661,84 € auf -3.280.424,28 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2024

Aktivseite:		Passivseite:	
	Aufwendungen f.d. Leistungsfähigkeit	26.401.927,03 €	
1.	Anlagevermögen		1. Eigenkapital
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	285.053,00 €	2. Sonderposten
1.2	Sachanlagen	241.288.210,07 €	3. Rückstellungen
1.3	Finanzanlagen	<u>35.154.669,56 €</u>	4. Verbindlichkeiten
		276.727.932,63 €	5. Passive Rechnungsabg.
			<u>2.241.011,70 €</u>
2.	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	221.475,48 €	
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst	17.162.174,31 €	
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	
2.4	Liquide Mittel	<u>8.850,00 €</u>	
		17.392.499,79 €	
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	130.706,14 €	
	Bilanzsumme:	<u>320.653.065,59 €</u>	<u>320.653.065,59 €</u>

2. Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024
+ ordentliche Erträge	128.068.411,62 €
- ordentliche Aufwendungen	-131.794.042,01 €
= ordentliches Ergebnis	-3.725.630,39 €
+ Finanzergebnis	-3.414.709,70 €
= Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.140.340,09 €
+ außerordentliches Ergebnis	-325.602,88 €
= Jahresergebnis	<u>-7.465.942,97 €</u>

3. Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2024
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	124.758.435,56 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-126.475.028,62 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.716.593,06 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.239.636,89 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.379.090,59 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-18.139.453,70 €
Finanzmittelüberschuss/ -Fehlbetrag	-19.856.046,76 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	26.357.828,60 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.501.781,84 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-9.513.661,84 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-268.544,28 €
= Liquide Mittel	<u>-3.280.424,28 €</u>

Jahresabschluss

der Stadt Hemer Haushaltsjahr 2024

Der vorstehende Jahresabschluss mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird zur Einsichtnahme ab dem 02.04.2026 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer in Zimmer 415, wie folgt verfügbar gehalten:

vom **02.04.2026** bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

Montag – Donnerstag von	8:30 - 12:30 Uhr
und	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag von	8:30 - 12:30 Uhr.

Hemer, 30.03.2026

Der Bürgermeister

Gez.

Christian Schweitzer



Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ – 6. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.03.2026

I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NW. 1353),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

3.1 Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gem. § 2a BauGB) wird gebilligt.

3.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproble-

matik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß §7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr.16 des Märkischen Kreises am 19.04.2023 erschienen ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ - 6. Änderung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 19.04.2023** in Kraft.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I liegt weiterhin bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch von	8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag von	8:15 bis 12:30 Uhr
und	14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag von	8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - e) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 28.03.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

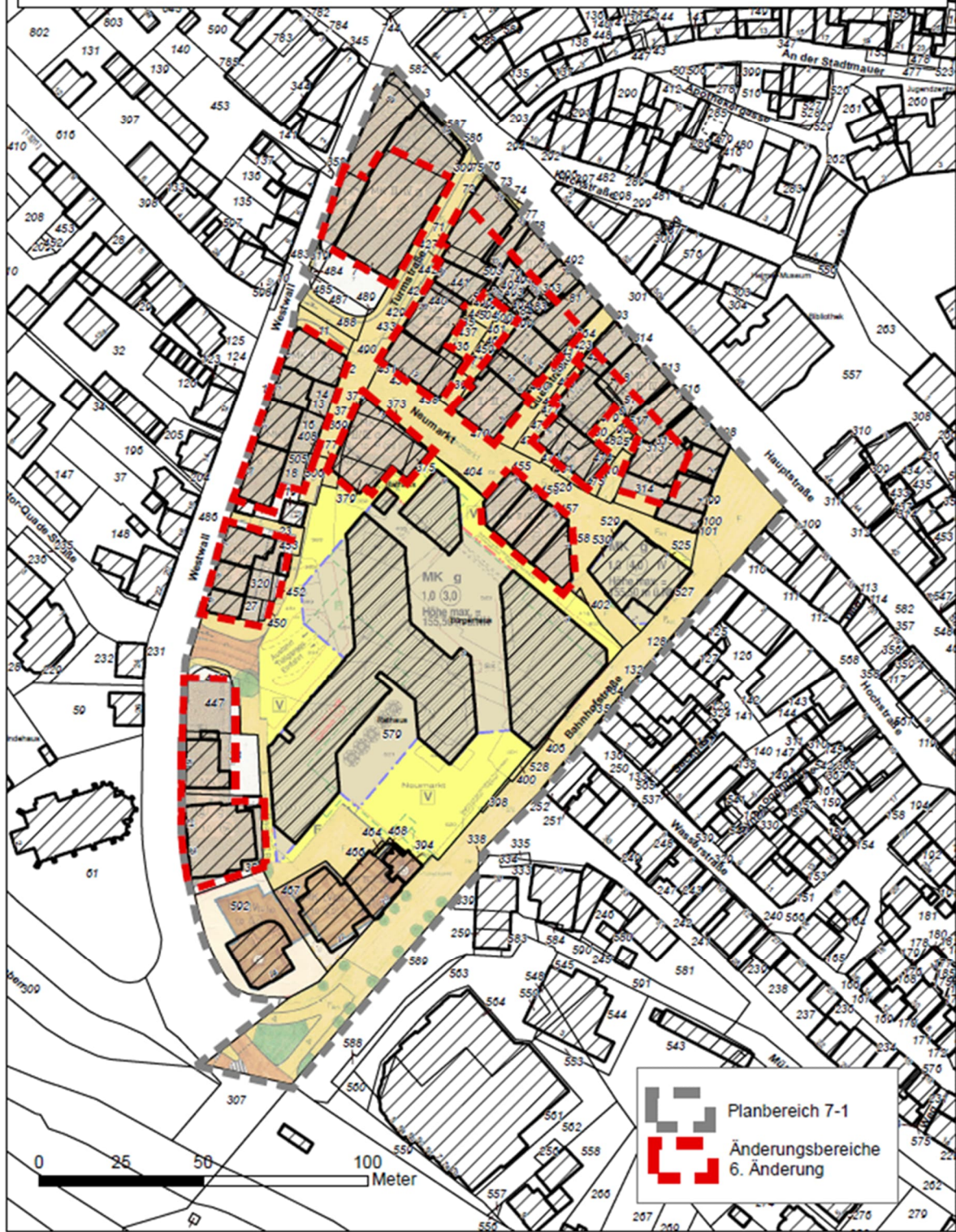
Menden (Sauerland), den 25.03.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 7/1 "Altstadtsanierung" 6. Änderung - Übersichtsplan -





Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 beschlossen, folgende Straße gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355 und 2007 S. 327), in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße förmlich zu widmen:

Hangweg (Gemarkung Meinerzhagen, Flur 13, Flurstück 3274). Die Widmung erfolgt für ein ca. 1.100 m² großes Teilstück.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 24.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 7/II „Altstadt Menden“ - 2. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.03.2026

I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NW. 1353),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

3.1 Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gem. § 2a BauGB) wird gebilligt.

3.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine

flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß §7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr.16 des Märkischen Kreises am 19.04.2023 erschienen ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/II „Bereich Menden Altstadt“ - 2. Änderung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 19.04.2023** in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II liegt weiterhin bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch von	8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag von	8:15 bis 12:30 Uhr
und	14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag von	8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 28.03.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

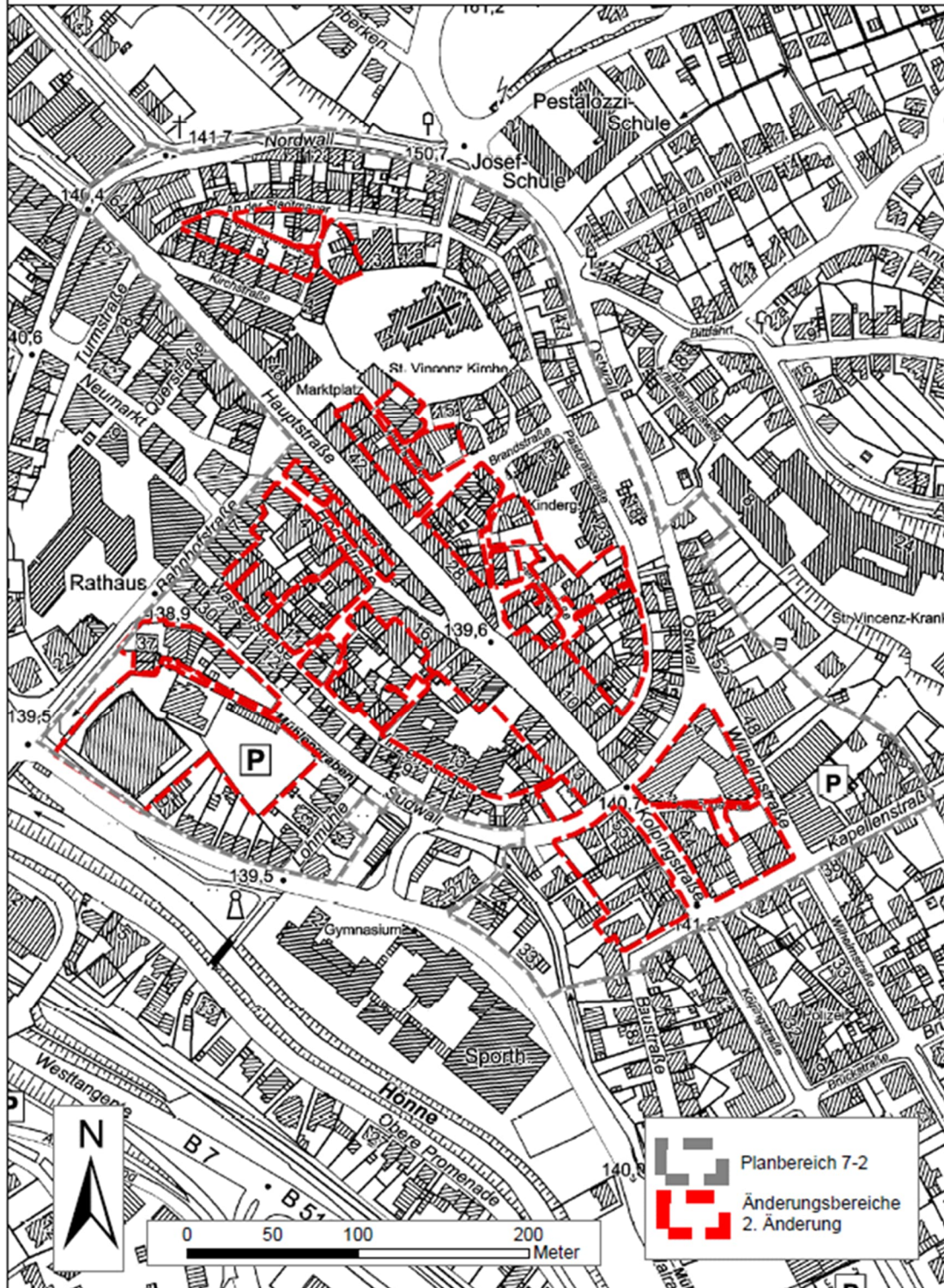
Menden (Sauerland), den 25.03.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 7/2 Bereich Altstadt Menden, 2. Änderung - Übersichtsplan -



**Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und
Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat April 2026 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben **Sie unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 27. März 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

**Erneute Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 7/V „Kernstadt Menden,
Bereich Oberstadt“ - 3. Änderung
mit Bekanntmachungsanordnung vom
25.03.2026**

I. Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung - als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NW. 1353),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

3.1 Die in der Sitzung vorliegende, gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gem. § 2a BauGB) wird gebilligt.

3.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung entlang der Kolpingstraße gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu er-

möglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß §7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr.16 des Märkischen Kreises am 19.04.2023 erschienen ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ - 3. Änderung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 19.04.2023** in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V liegt weiterhin bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch von	8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag von	8:15 bis 12:30 Uhr
und	14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag von	8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 28.03.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

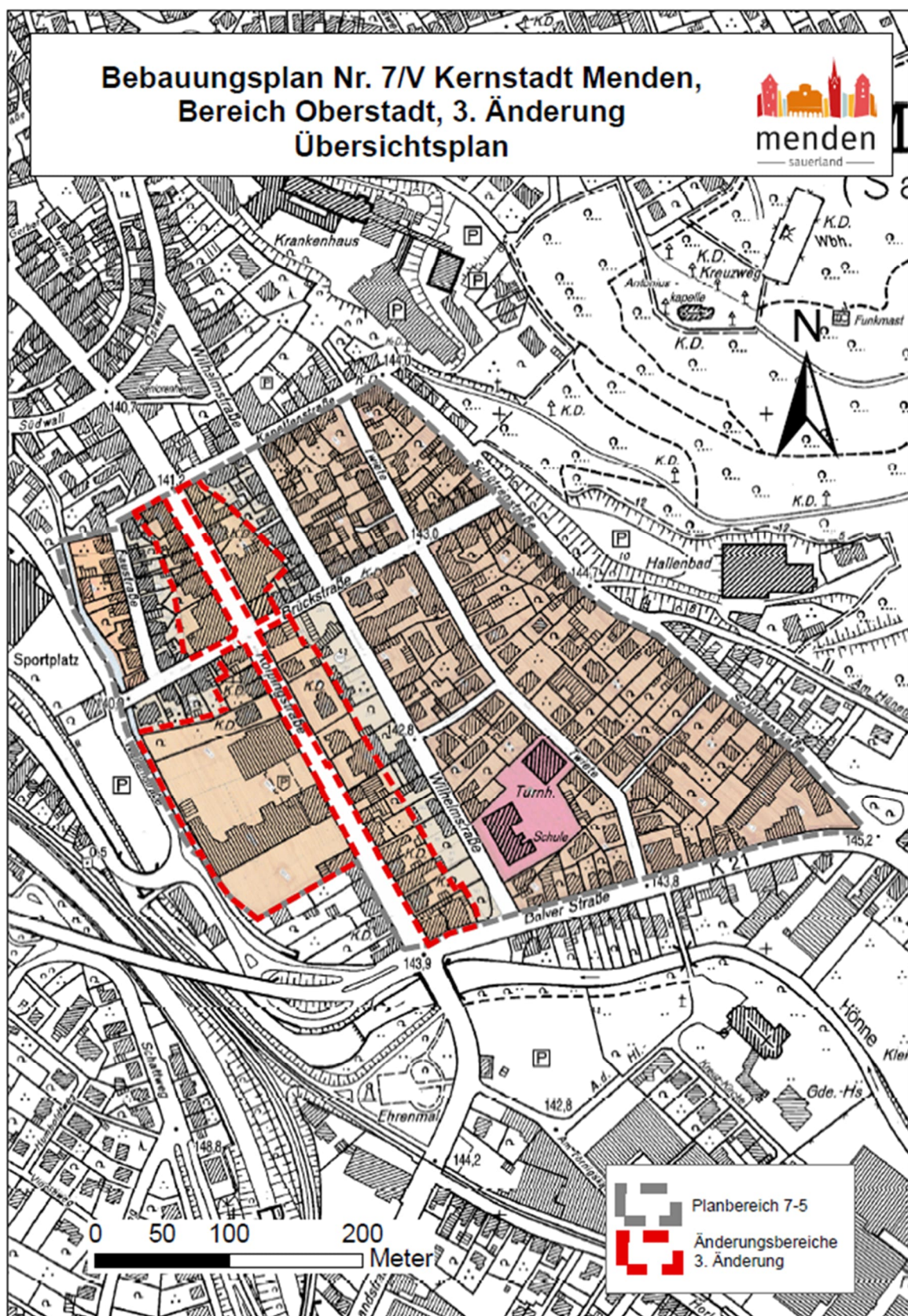
Menden (Sauerland), den 25.03.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

**Bebauungsplan Nr. 7/V Kernstadt Menden,
Bereich Oberstadt, 3. Änderung
Übersichtsplan**





9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“

hier: Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“ der Stadt Meinerzhagen für einen ca. 2,19 ha großen Teilbereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Schwenke“ beschlossen.

Die Planung erfolgt mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung und damit die betrieblich notwendige Erweiterung einer im Plangebiet ansässigen Firma zu schaffen. Dies soll durch eine Anpassung der zulässigen First- und Traufhöhe ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In seiner Sitzung am 16.03.2026 hat der Rat den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 16.01.2026 gebilligt und beschlossen, beides zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zugleich eine öffentliche Auslegung dieser Unterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen und überdies die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung zu bitten.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes):

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“. Für die 9. Änderung des Bebauungsplans wird der Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung aus dem Jahr 1995 übernommen. Der Geltungsbereich liegt südlich angrenzend an die „Heerstraße“, gegenüber der Einmündung „An der Schwenke“.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung:

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit vom

13. April 2026 bis zum 12. Mai 2026
(einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) veröffentlicht unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?pid=85743&L1=2>

Ergänzend zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegt der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 16.01.2026 mit Anlage (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im Rathaushausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro im EG zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o.g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

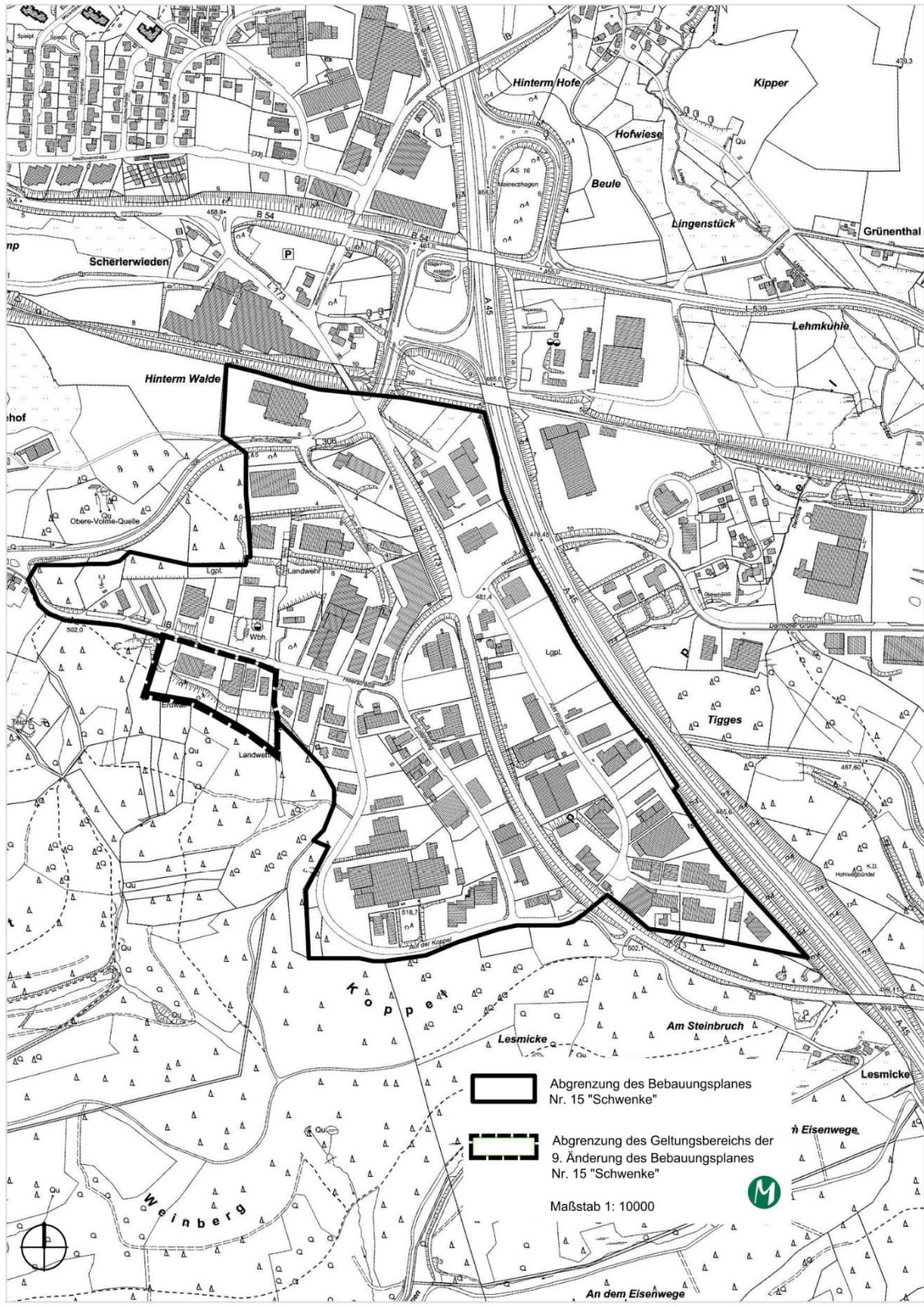
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Meinerzhagen unter <https://www.meinerzhagen.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/datenschutz/datenschutz-bauleitplanverfahren> einsehen.

Meinerzhagen, den 17.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath





Satzung gemäß § 35 (6) BauGB für den bebauten Bereich „Breddershaus“ (Außenbereichssatzung)

hier: Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 die Aufstellung der Satzung gemäß § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich „Breddershaus“ beschlossen.

Das Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zu erleichtern und dadurch Möglichkeiten der Umnutzung oder der Schließung von Baulücken zu schaffen.

In seiner Sitzung am 16.03.2026 hat der Rat ebenfalls beschlossen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung einschließlich der zugehörigen Entwurfsbegründung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zugleich eine öffentliche Auslegung dieser Unterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen. Überdies sollen die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung gebeten werden.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Breddershaus“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt (o. M.) zu entnehmen.

Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung:

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit vom

13. April 2026 bis zum 12. Mai 2026
(einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (Stadtplanungsportal) veröffentlicht unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?pid=90052&L1=2>

Ergänzend zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegt der Entwurf der Satzung gemäß § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich Breddershaus einschließlich zugehöriger

Entwurfsbegründung vom 09.02.2026 innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im Rathausausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vor dem Bürgerbüro im EG zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungs-/ Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Außenbereichssatzung abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o.g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

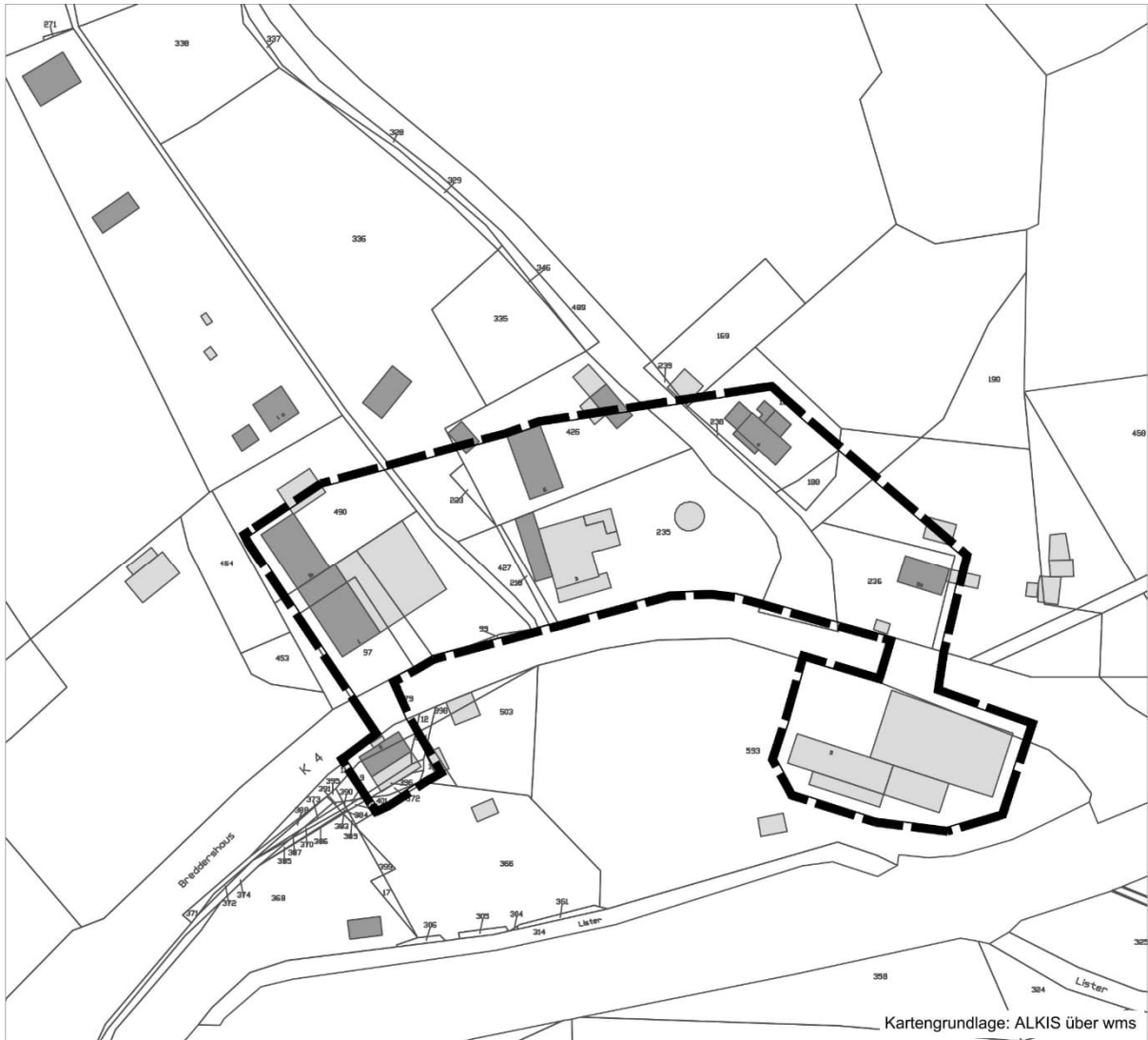
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Meinerzhagen unter <https://www.meinerzhagen.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/datenschutz/datenschutz-bauleitplan-verfahren> einsehen.

Meinerzhagen, den 17.03.2026

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Außenbereichssatzung Breddershaus



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Veröffentlichung gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)

Gemäß § 7 KorruptionsbG sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes (börsennotierte Gesellschaften oder vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen);
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (u. a. Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Sparkassen), ausgenommen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden).

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Herscheid unter www.herscheid.de/Rathaus&Service/Ratsinformationssystem/Dokumente zur Verfügung oder können im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 227, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Herscheid, 24. März 2026

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



**STADT
MENDEN**
SAUERLAND

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Nördlich Nordwall“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.03.2026

I. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

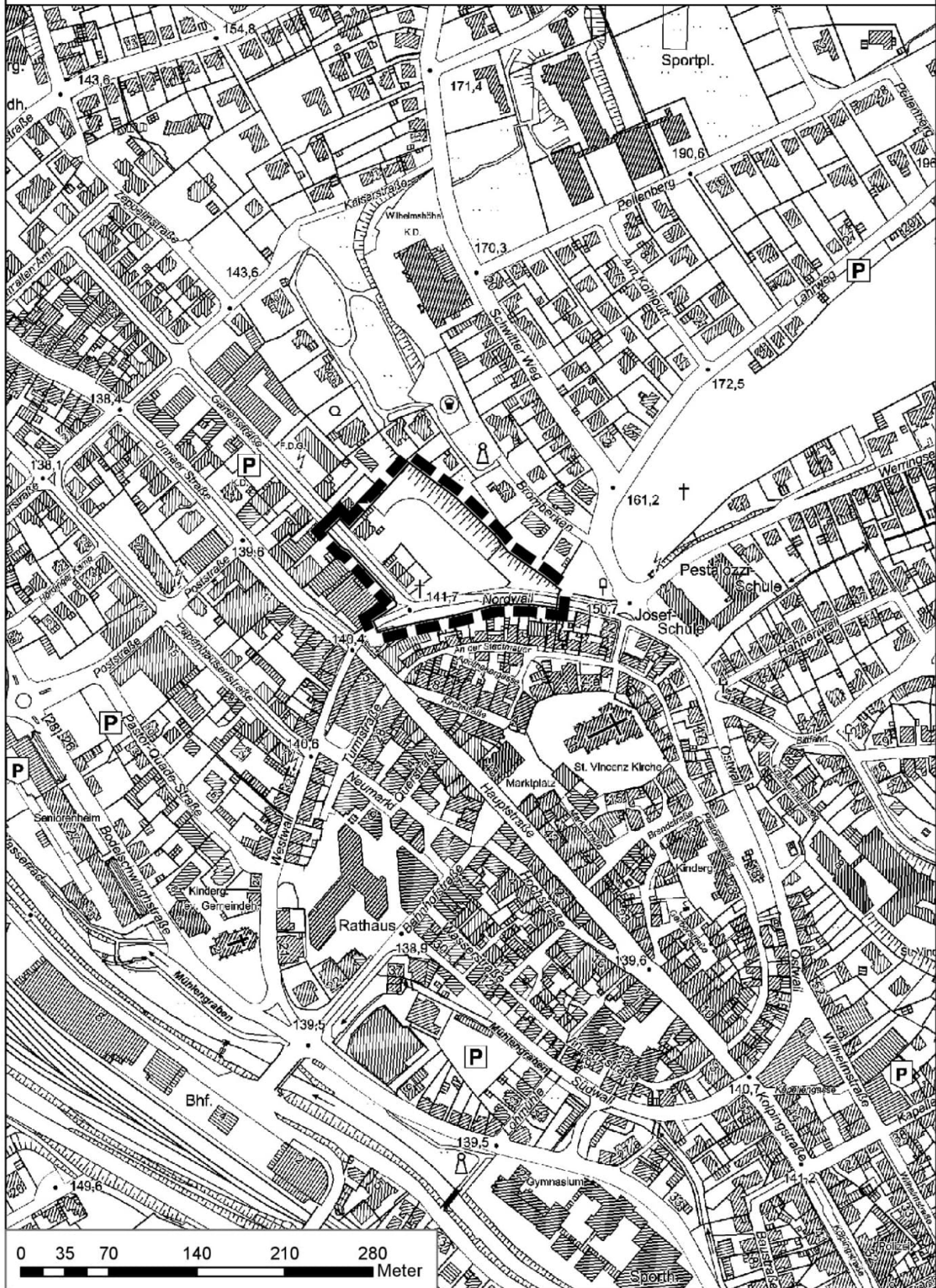
Beschluss über die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Nördlich Nordwall“ (Feststellungsbeschluss):

- a) Der Rat der Stadt Menden beschließt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Nordwall“ entsprechend der beigefügten Planzeichnung.
- b) Die beigefügte Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes - einschließlich Umweltbericht - wird gebilligt.
- c) Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde einzuholen und diese gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Ziel und Zweck der 52. FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte städtebauliche Neuordnung dieses Bereiches zu schaffen. So soll der im wirksamen FNP der Stadt Menden (Sauerland) dargestellte, nach Nordosten verschwenkte Verlauf der Gartenstraße aufgrund fehlender Entwicklungsabsichten gänzlich aufgehoben und in eine „Gemischte Baufläche“ geändert werden. Daneben wird die Gartenstraße zwischen der gedachten Verlängerung der Poststraße und dem Nordwall entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten von „Gemischte Baufläche“ in eine „örtliche Hauptverkehrsstraße“ umgewandelt.

Der räumliche Geltungsbereich der 52. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 52. FNP-Änderung „Nördlich Nordwall“



II. Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Mit Antrag vom 19.02.2026 wurde der Bezirksregierung Arnsberg die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 12.03.2026 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen 35.02.40.01-008/2026-001 die Genehmigung für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) mit folgenden Nebenbestimmungen:

Gem. §2a BauGB sind die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitpläne in der Begründung darzulegen. Es fehlen Ausführungen zum Artenschutz sowie zu Eingriffen in Natur und Landschaft und deren Ausgleich. Nach Kap. 6.6 des Umweltberichtes *Auswirkungen auf Flora, Fauna, Biotope* (S. 33) soll im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ eine detaillierte Eingriffsbilanzierung erstellt und eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt werden. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung und der ASP auch in der Begründung zur 52. Änderung darzulegen.

III. Einsichtnahme

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereit:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

IV. Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zudem wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

V. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Die vorstehende Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 12.03.2026, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wirksam.

Menden (Sauerland), den 23.03.2026

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



**Bekanntmachung des
Gutachterausschusses für Grundstückswerte
in der Stadt Lüdenscheid**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 -BauGB- (BGBl. I. S. 3634) und gemäß § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW vom 08. Dezember 2020 -GrundWertVO- (GV. NRW. S. 1186) für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid Bodenrichtwerte für das Jahr 2026 - Stand 01.01.2026 - ermittelt und am 19. März 2026 durch Beschluss festgesetzt.

Außerdem hat der Gutachterausschuss in seiner Sitzung am 19. März 2026 gemäß § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit §§ 38 und 41 GrundWertVO NRW den Grundstücksmarktbericht 2026 und die Immobilienrichtwerte für Wohnungseigentum und Ein- und Zweifamilienhäuser in Lüdenscheid beschlossen.

Auskünfte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, Zimmer 613, Tel.: 02351/17-2685 während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden. Kostenlos zugänglich sind die oben genannten Richtwerte und der Grundstücksmarktbericht im Internet unter www.boris.nrw.de.

Lüdenscheid, den 23.03.2026

Die Vorsitzende
gez. Detering

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.